

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Preis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 46.

Nauen, den 11. Juni

1853.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 24. Mai 1853

zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.,

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Baupläge, Hoffstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Commissarius dieses Gerichts geschlossen werden. — Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Contrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen oder

2) schon ein Jahr lang sich im Besitze des Grundstücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztittels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Ordre vom 6. October 1833 (Gesetz-Sammlung de 1833 Seite 124) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4 finden keine Anwendung:

- 1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fisciatischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staats-Behörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armen-Anstalt befinden;
- 2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
- 3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Mitsigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
- 4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Aeltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
- 5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation zum Zweck der Anlage von Chaussees, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
- 6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7 Nr. 1 oder §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Societäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertrags-Abschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6) ist jedes Mal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amte wegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6 Absatz 2 u. im §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8 wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10. Der §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. pro 1849 S. 10) wird aufgehoben.

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Capitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12. Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bau-Consenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift in §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Consens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thaler zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

§. 14. Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Kornbörsen-Preise zu Mauen

am 7. Juni 1853.

Der Scheffel Weizen	2 Thl. 22 Sgr. 6 Pf.,	auch	2 Thl. 25 Sgr. — Pf.
" " Roggen	2 " 10 " — " 2 " 12 " 6 "		
" " Hafer	1 " 12 " 6 " — " — " — "		

Andere Getreide-Arten kamen nicht zum Verkauf.

Mauen, den 8. Juni 1853. Der königliche Landrath
Wolfart.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Schiff-Steuermann Carl Wilhelm August Reißner unterm 12. Mai cr. erlassene Steckbrief ist durch dessen Gestellung erledigt.

Spandau, den 2. Juni 1853.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Juli d. J. läuft die Dienstzeit des noch fungirenden Schiedsmanns, des Ackerwirths W. Maaß, ab. Zur Wahl eines neuen Schiedsmannes haben wir einen Termin auf

Sonntag den 12. Juni d. J.,

Vormittags 11½ Uhr, nach dem Gottesdienste, im Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses angesetzt, wozu sämtliche stimmfähige Bürger hiesiger Stadt eingeladen werden. — Mauen, den 1. Juni 1853.

Der Magistrat.

Stroh in bedeutenden Quantitäten kauft und bezahlt nach den höchsten laufenden Preisen

das königliche Magazin zu Mauen.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Man spricht davon, es sei bei der Bundesversammlung ein Antrag auf Errichtung eines verschanzten Lagers bei Rastatt, das ungefähr 1½ Million Gulden kosten würde, eingebracht worden. — Wie Kurhessen, hat auch nun Baden und Hessen-Darmstadt die Sang- und Turnvereine aufgelöst und

verboten. — Der nahe bevorstehenden Generalconferenz werden gar vielfache Anträge zugehen; Kurhessen verlangt vor Allem eine Steigerung der Zollvereins-Einkünfte und will eine Erhöhung der Steuer auf den inländischen Tabacksbau und die Einführung fremder Tabacke, so wie eine Erhöhung der Salzsteuer beantragen. Diese beiden Forderungen werden aber von

Hannover und Preußen sicherlich bekämpft werden. — Sr. Majestät der König ist bereits von Charlottenburg nach Sanssouci zurückgekehrt.

Kassel. Der Kurfürst hat Sr. Majestät dem Könige von Preußen das Antwortschreiben auf eine in diesen Tagen empfangene Zuschrift, betreffend die Vermählungs-Angelegenheit des Prinzen Friedrich von Hessen mit der Prinzessin Anna von Preußen, übersandt. Prinz Friedrich ist bekanntlich präsumtiver Thronfolger in Kurhessen. Da aber die genannten Neuvermählten in Kurzem eine Reise nach Italien antreten und den Sommer daselbst zubringen, also vorerst nicht nach Kassel kommen, so läßt diese Thatsache allerlei Muthmaßungen weiten Raum. — Das Anlehen bei Rothschild findet in der ersten Kammer Schwierigkeiten.

Freiburg (im Breisgau). Am 13ten d. M. treten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz zu einer Schluß-Conferenz in der oberschwebenden Kirchenfrage zusammen.

Hamburg. Im Mai sind von hier aus auf 26 Schiffen 3543 Auswanderer direct befördert worden, und außerdem 1314 auf dem Umwege über England. Seit Anfang dieses Jahres sind bis jetzt 10,265 Auswanderer über Hamburg gegangen.

Wien. Die Schweizerfrage geht jetzt ihrer nahen Lösung entgegen. Oestreich erwartet aber, daß die Schweiz entgegenkommende Schritte thue. Hierbei wird Frankreich behülflich sein.

Belgien. Der electrische Telegraph wird schon von Mitte dieses Monats an direct nach England telegraphiren.

Mailand. Die nasßkalte Witterung erregt Besorgnisse wegen der Seidenärnte.

Paris. Die Regierung hat die Nationalgarde von dem Dienste, namentlich zur Nachtzeit, in den verschiedenen Mairien enthoben. Louis Napoleon traut der Nationalgarde nicht ganz und kommt vielleicht bald dahin, die „revolutionaire Volks-Institut“ gänzlich aufzuheben. — Marschall St. Arnaud war in Lille und wurde glänzend empfangen. — Die Mitte des Pantheonplatzes hat sich erheblich gesenkt.

Konstantinopel. Man glaubt hier immer noch an die Erhaltung des Friedens, wenn auch die augenblickliche Situation eine sehr kriegslustige Physiognomie zur Schau trägt. Rußland droht heftig, und der Sultan rüstet nach Kräften: die hiesige diplomatische Welt ist aber noch völlig ruhig. Es ist ein eigenthümlich Ding mit der europäischen Diplomatie, es hat nämlich den Anschein, als wolle immer eine Macht der andern den Beruf, die Türkei zu retten, vindiciren. Jetzt versucht man es, Oestreich d. h. Deutschland, vorzuschieben. — Die englische und französische Flotte hat ihre Stellung noch nicht verlassen. — Dmer Pascha würde im Falle eines Krieges als Oberbefehlshaber fungiren. Er ist ein tüchtiger Soldat, noch jung, muthig und mit dem Terrain hinlänglich bekannt. Uebrigens kann die Türkei jetzt Rußland doppelt so viel Truppen entgegenstellen, als im Jahre 1828 und 1829.

„Waterloo.“

Waterländisches Gedicht von Scheerenberg.

Wie verlautet, soll zur Erinnerung der glorreichen Siege von Ligny und Waterloo eine einfache, aber würdige Gedächtnisfeier am 15. Juni in Mauen stattfinden, und zwar durch Vorlesung des berühmten Heldengedichts, welches unter obigem Titel die letzten Kämpfe der Verbündeten im Jahre 1815 beschreibt. Die Art und Weise einer solchen Feier ist hier noch neu; aber die Erhabenheit des Gegenstandes und die Großartigkeit der Darstellung verdient, daß sich die Theilnahme des Publicums hier im vollsten Maße offenbare. Der Dichter rollt vor uns ein Schlachtgemälde auf, welches in neuerer Zeit nicht seines Gleichen hat und das an Großartigkeit des Stils nur von den klassischen Dichtungen des Alterthums übertroffen wird.

Das ganze gebildete Publicum, vornehmlich aber die noch lebenden Veteranen jener großen Zeit, sowie die jungen Krieger, welche gegenwärtig unter den Fahnen stehen, mögen hiervon Notiz nehmen und ein kleines Opfer nicht scheuen, um das hohe Lied von Preußens Größe und Erhebung kennen zu lernen.

Welch' ein Geist die Dichtung Scheerenberg's durchweht, werden die Leser leicht ermessen, wenn sie die Schlussworte der Widmung kennen lernen, welche, an Preußens Heer gerichtet, also lauten:

„Euch aber, unsern jungen Schwertgewalten,
Die Ihr auf dänisch Leder schreibt: „Hurrah!
Wir sind die Söhne noch von unsern Alten,
Trog dreiunddreißigjähr'gem Capua!“
Werf' ich mein Lied in Eurer Fahne Falten,
Die alte Treu' in Jung-Germania:
Nur „drauf!“ ob sich der Ost, ob West erhebet,
Es geht! so wahr ein Gott im Himmel lebet!“ —

Vorläufige Nachricht!

Die Wiederkehr des Herrn v. Hoxar nebst seiner Schauspiel-Gesellschaft steht uns in den nächsten Tagen bevor. Derselbe wird seine Vorstellungen wiederum im Garten-Salon des Hotel de Hamburg eröffnen und uns während der Sommermonate durch seine wackern Leistungen in ernst' und heit'rem Spiel erfreuen. — Wenn die Gesellschaft ihren früher erworbenen guten Ruf bewährt, so dürfen wir von den in Aussicht stehenden Theater-Abenden viel Angenehmes und Schönes erwarten, wozu die anmuthige Lage der kleinen Sommerbühne wohl auch das Ihrige beiträgt. — Herr v. Hoxar wird mit den neuesten und besten Theaterwerken vor uns treten und durch tüchtiges Zusammenwirken aller Kräfte sich gewiß wiederum so vortheilhaft empfehlen, daß wir alle einen solchen Gast freudig begrüßen und ihm den Bürgerbrief für kommende Zeiten gern ertheilen wollen.

Wir heißen ihn daher herzlich willkommen und wünschen ihm den besten Erfolg.

Anzeigen.

Ergebenste Einladung

an die evangelischen Christen der Superintendentur Spandau zur General-Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins zu Spandau, am Dienstag den 14. Juni cr., Nachmittags 4½ Uhr, im Elementar-Schulhause, auf dem Behniß.

Kommt und höret, wie viel evangelische Christen, selbst im Vaterlande, noch der besten Gottesgabe entbehren, aber auch, wie die Unterstüzten sich freuen, auf daß Ihr fröhlicher werdet zum weitem Unterstüzten. — Der Vorstand.

SAXONIA.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Bautzen.

Directorium.

Peter Alfred Graf v. Hohenthal, Rittergutsbes., Vorsitzender.
Gustav Eduard Heydemann, Banquier, Stellvertreter.
Rudolph Magnus, Rittergutsbesitzer, beratender Director.
Johann Christian Heinrich Kind, Rittergutsbes., vollziehende
Gustav Julius Dernal, Rittergutsbesitzer, } Directoren.
Heinrich Julius Linke, Kaufmann und Bevollmächtigter.

Special-Direction: Berlin.

J. S. Poppe. H. J. Dünwald.

Die vorgenannte Gesellschaft, bekannt durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, versichert alle Gattungen von Feld- und Baumfrüchten gegen Hagelschaden zu den mäßigsten Bedingungen. —

Durch die Verbindung mit einem soliden Bank- und Credit-Institut ist es mir möglich, denjenigen Landwirthen, welche größere Prämienbeträge zu entrichten haben, die Zahlung zu erleichtern.

Antrags-Formulare und Statuten sind sowohl in meinem Comtoir, als auch bei sämtlichen Agenten der Gesellschaft zu haben. — Mauen, den 28. Mai 1853.

Der Haupt-Agent

Carl Kerkow jun.

Mittwoch den 15ten d. M.,**Abends 8 Uhr,**

im Saale des Hôtel d'Hambourg zu Nauen
wird Unterzeichneter, zur Gedächtnißfeier der ewig denkwürdigen
Tage des Juni 1815, das große vaterländische Gedicht:

Waterloo,von **C. F. Scheerenberg,**

in 3 Abtheilungen vorzutragen sich die Ehre geben.

Entrée-Billets à Person 5 Sgr. im Hôtel d'Hambourg
und am Abend an der Cassé. —Die hochgeschätzten Veteranen von 1815 erlaube ich mir ganz
ergebenst mit der Bitte einzuladen, bei Herrn Lieut. Siefert
daselbst die Billets für sich **unentgeltlich** in Empfang neh-
men zu wollen. **Wilhelm Berner.**Die am heutigen Tage stattgehabte Eröffnung der Schwimm-
Anstalt des Königl. 24ten Infanterie-Regiments wird hier-
durch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Bedingungen
des Zutritts zu derselben zum Schwimmen und Baden auf der
Anstalt selbst bei der Direction zu erfahren sind.

Spandau, den 4. Juni 1853.

**Die Direction der Schwimm-Anstalt des Königl.
24. Infanterie-Regiments.****Tanz-Unterricht.**Der letzte Tanzmonat nimmt jetzt seinen Anfang. Diejeni-
gen, welche Theil nehmen wollen, werden gebeten, sich zur be-
kannten Zeit einzufinden zu wollen.Der beliebte neue Tanz **Polka-Mazurka** wird auch
bei den Kindern in diesem Monat gelehrt.

Nauen, den 10. Juni 1853.

Der Tanzlehrer **C. Stahl.**Am Sonntag den 12ten d. M., Nachmittags 3 Uhr, findet
bei mir auf der großen Scheibe ein Karpfen-Ausschießen statt.
Zum Abendessen Karpfen und Mal.

Nauen, den 7. Juni 1853.

C. Sobusch, Schützenwirth.**Weinberg bei Nauen.**Sonntag den 12. Juni: Unterhaltungsmusik und Tanzver-
gnügen, wozu ergebenst einladet **Priess.**Ich sehe mich veranlaßt, von morgen ab jeden Sonntag
Abend ein Entree von zwei Silbergrößen zu entnehmen, wofür
ich Speisen und Getränke verabreichen werde.

Nauen, den 11. Juni 1853.

C. Sobusch.**Billige Reisegelegenheit**von **Bremen nach Amerika** am 1sten und 15ten jeden Mo-
nats, insbesondere nach New-York, Galveston, New-Orleans,
Philadelphia und Baltimore, wird nachgewiesen durch
die **concessionirte Agentur von****C. Lange in Nauen.****Dampf-Schiffahrt**von **Bremen nach New-York.**Die Expedition des Dampfschiffs **Germania** findet am
1. August und des Dampfschiffs **Hansa** am 29. August statt.Die Bedingungen der Ueberfahrt von Passagieren, sowie der
Mitnahme von Gütern und Packeten, sind **gratis** bei mir zu
haben, und ist zum Abschluß von Ueberfahrts-Verträgen ermächtigt**C. Lange, Secretair in Nauen.**Ein Fortepiano steht zum Verkauf beim Lehrer Schröder
in Spandau, breite Straße Nr. 31.Redacteur: **C. Lange in Nauen.** — Druck und Verlag von **C. E. Freyhoff in Nauen.****Grundstücks-Verkauf.**Familienverhältnisse halber soll eine im besten Culturzu-
stande befindliche ländliche Besizung nahe an der Berlin-Ham-
burger Chaussee, $\frac{1}{2}$ Meile von Spandau, circa 2 Meilen von
Berlin belegen, enthaltend circa 45 Morgen Acker und Wiesen
bester Bonität, sowie die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-
gebäude in gutem Zustande, incl. vollständiger Sommer- und
Winter-Ausfaat nebst allem lebenden und todtten Inventarium,
noch vor der Aerate unter annehmbaren Bedingungen aus freier
Hand verkauft werden.Kaufliebhaber erfahren das Nähere beim Gastwirth Herrn
Becker an der Hamburger Chaussee zwischen Spandau u. Staaken.Die Unterzeichneten beabsichtigen den zum Nachlaß des
Schmiedemeisters Wendt gehörigen, allhier belegenen Grund-
besiz, bestehend

- 1) in $\frac{1}{4}$ Hufe Bauersfeldschen Acker mit Ackerfaveln,
- 2) in $\frac{1}{4}$ Hufe Neufammerschen Acker, ebenfalls mit Acker-
faveln,
- 3) in $\frac{1}{16}$ Hufe Ritterfeldschen Acker mit den dazu gehö-
rigen zwei Grasplänen,
- 4) in der Neufammerschen Horst-Wiese,
- 5) in dem im Bauersfelde belegenen Garten,

zu verkaufen. Dazu haben dieselben einen Termin

auf Mittwoch den 15. Juni d. J.,

Nachmittags 5 Uhr,

im Hause des Färbermeisters Hahn hier selbst anberaumt und
laden zu demselben Kauflustige ergebenst ein.Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.
Nauen, den 24. Mai 1853.Die Erben des Schmiedemeisters **Wendt** allhier.**Selterwasser,****Kohlensaures Bitterwasser,**neue Sendung, vorzüglichster Qualität, billigt bei
Fritz Fischer in Cremlen.Eine große starke frischmilchende Kuh nebst Kalb
ist beim Schmiedemeister Dräger in Nauen, Holz-
marktstraße 217, zu verkaufen.**Patent-Wagenschmiere!**Ein Fett neuester Erfindung, zum Einschmieren der Wa-
gen, Maschinen, wie Räderwerk überhaupt, von erprobter und
anerkannter Güte bei ganz besonderer Billigkeit, empfiehlt in
Originalfäßchen von circa $\frac{1}{4}$ Ctr. und Original-Kistchen von
 $2\frac{1}{2}$ Pfund **Fritz Fischer in Cremlen.**Zur ersten Hypothek werden 1000 Thlr. zum 1. Juli verlangt.
Das Nähere in der Buchdruckerei zu Nauen.Eine meublirte Stube nebst Schlafgemach, sowie 2 Stuben
mit oder ohne Meubles sollen zu Johanni d. J. bei dem Maler
Sterll in Nauen vermietet werden.Ein anständiges junges Mädchen von ordentlichen Aeltern
sucht zu Johanni eine Stelle auf irgend einem Gute, woselbst
es die Landwirthschaft gründlich erlernen kann. Zu erfragen bei
Ulrich in Spandau, Markt Nr. 10.**Kirchliche Nachrichten
aus Spandau.**Am Sonntag den 12. Juni predigen:
St. Nicolai-Kirche: früh: der design. Pred. Hr. Kowalk.
Vormittag: Herr Oberpred. Guthke.
Nachmitt.: Herr Pred. Finneberg.
Dienstag den 14. Juni: Herr Oberpred. Guthke.
St. Johannis-Kirche: Vormittag: Herr Prediger Kirchner.
St. Marien-Kirche: Vormittag: Herr Pfarrer Hanel.